OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603286/6/KLi/JB

Datum:
Linz, 11. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des M A L, geb. x, vertreten durch Dr. J B, Rechtsanwalt, x 45, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. August 2019, GZ: VerkR96-396-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. August 2019, GZ: VerkR96-396-2019, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen. Er habe in der Gemeinde K, A x xautobahn bei Strkm 24,780, Fahrtrichtung W, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liege, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 54 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Tatzeit sei der 8. Dezember 2018, 11:21 Uhr. Er habe den Pkw, Fiat T, weiß, Kennzeichen: x, gelenkt.

Er habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 2e StVO werde eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 85 Stunden verhängt. Ferner habe er einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 20 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 24. September 2019, mit welcher das Straferkenntnis in vollem Umfang angefochten wird. Zusammengefasst bringt der Bf vor, die in Rede stehende Verordnung, mit welcher eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h geschaltet worden sei, sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht gewesen. Darüber hinaus sei nicht erkennbar gewesen, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h kundgemacht worden sei. Auch seiner Ehefrau als Beifahrerin sei diese Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aufgefallen. Außerdem würden zum Tatzeitpunkt zahlreiche weitere Straferkenntnisse anderer Autofahrer vorliegen, was darauf schließen lasse, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung tatsächlich nicht kundgemacht gewesen sei.

Er beantrage, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) gemäß § 50 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren einstellen, sowie (2.) gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 4. November 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die belangte Behörde geladen wurden. Die belangte Behörde verzichtete auf die Teilnahme an der Verhandlung. Darüber hinaus wurde die Ehefrau des Bf antragsgemäß als Zeugin vernommen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 8. Dezember 2018 um 11:21 Uhr lenkte der Bf den von ihm gehaltenen Pkw, Fiat T, weiß, Kennzeichen: x, in der Gemeinde K, auf der A x xautobahn, bei Strkm 24,780, in Fahrtrichtung W. Der Bf hat in diesem angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Verkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 54 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

Der Bf hat die von ihm eingehaltene Geschwindigkeit bzw. die ihm im Straferkenntnis vorgeworfene Geschwindigkeit zu keiner Zeit bestritten.

Auch das ordnungsgemäße Zustandekommen des Messergebnisses hat der Bf nicht bestritten. In dieser Hinsicht steht also der relevante Sachverhalt unbestritten fest.

II.2. Am 8. Dezember 2018 um 11:21 Uhr war in der Gemeinde K, A x xautobahn, bei Strkm 24,780, in Fahrtrichtung W, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h kundgemacht. Dazu gibt es entsprechende Lichtbilder, welche von der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich im Verfahren vor der belangten Behörde vorgelegt wurden. Auf diesen Lichtbildern sind die relevanten Überkopfanzeigen auf der A x xautobahn dargestellt.

Im genannten, vorfallsörtlichen Bereich, werden immer wieder Ausleitungen von Lastkraftwagen auf den Autobahnkontrollplatz K durchgeführt. Wenn eine Ausleitung von Lastkraftwagen auf den Autobahnkontrollplatz K stattfindet, werden auf Überkopfeinrichtungen (Überkopfportalen) die Verkehrszeichen iSd § 48 Abs. 1a StVO aktiviert. Die vorliegenden Lichtbilder dokumentieren die Darstellung dieser Verkehrszeichen bei einer Fahrt auf der A x xautobahn in Fahrtrichtung W.

Vorerst erscheint auf einer entsprechenden Einrichtung der Hinweis „Kontrolle“ mit einem Lkw-Symbol. Daneben ist blinkendes Gelblicht zu sehen, ebenso wie zwei Gefahrenzeichen („andere Gefahr“, „Staugefahr“).

In einiger Entfernung danach erfolgt dann eine neuerliche Überkopfeinrichtung, auf welcher drei Vorschriftszeichen angebracht sind. Über dem linken Fahrstreifen ist die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h, in der Mitte das Zeichen „Überholen verboten“ und rechts davon wiederum die erwähnte Geschwindigkeitsbeschränkung dargestellt. Daneben befindet sich ein Schild mit der Aufschrift „Radarkontrolle“. Dann folgt ein weiteres Überkopfportal. Etwa auf Höhe zwischen den beiden Fahrstreifen ist das Verkehrszeichen “Geschwindigkeitsbeschränkung 80 km/h“ angebracht, links und rechts davon eine Pfeilsymbolik. Eine davon ist mit einem Lkw-Symbol versehen. Schließlich ist auf einer weiteren Einrichtung die Geschwindigkeit wiederum mit einem Verkehrszeichen, mittig, auf 60 km/h beschränkt. Links und rechts davon sind Symbole mit einer schematischen Lkw-Darstellung. Hier beginnt die Ausleitung der Lkw auf den Ausfahrtsstreifen. Nach Passieren einer weiteren Einrichtung, diese ohne geschwindigkeitsrelevante Anzeigen, erkennt man auf der rechten Seite den Kasten mit dem Radargerät. Dann folgt das Passieren des Fahrstreifens, auf welchem die Lkw nach der Kontrolle wiederum auf die Autobahn im Sinne eines Beschleunigungsstreifens auffahren können. Kurz nach Passieren dieser Stelle sind links und rechts die Verkehrszeichen „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ angebracht.

II.3. Im Vorfallszeitpunkt am 8. Dezember 2018 wurden diese Beschränkungen hinsichtlich der Ausleitung von Lkw von zirka 10:25 Uhr bis zirka 11:30 Uhr durch Beamte der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich aktiviert. Auf dem Radarfoto ist ersichtlich, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h auf der Überkopfanlage eingeschaltet, angezeigt und kundgemacht war. Die elektronische Aufzeichnung gemäß § 44 Abs. 1a StVO ist außerdem am Radarbild bzw. mit dem angezeigten Datensatz gespeichert. Entsprechende Lichtbilder befinden sich im Akt. Diese wurden von der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich im Verfahren gegenüber der belangten Behörde vorgelegt.

II.4. Wenn der Bf nunmehr behauptet, dass auf den Überkopfanzeigen zur Tatzeit die Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h entweder nicht ordnungsgemäß kundgemacht war oder nicht angezeigt und somit nicht erkennbar war, so stellt dies einen Widerspruch zur vorliegenden Lichtbilddokumentation dar.

Darüber hinaus galt die angezeigte und eingeschaltete Geschwindigkeitsbeschränkung auf sämtlichen Fahrstreifen auf der A x xautobahn und nicht etwa nur für die abgeleiteten und sodann kontrollierten Lkw.

Straßenverkehrszeichen dürfen gemäß § 48 Abs. 2 StVO nicht nur straßenseitig, sondern auch oberhalb der Fahrbahn angebracht werden. Die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h ist durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemacht. Daraus ergibt sich, dass das Überschreiten

der Fahrgeschwindigkeit verboten ist. Dieses Zeichen gilt für alle Fahrzeuge und nicht nur für eine bestimmte Kategorie, wie etwa Lkw.

Wenn also der Bf behauptet, dass auch seiner Ehefrau die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aufgefallen sei, so lässt sich daraus nicht schließen, dass diese nicht vorhanden war. Selbst dann, wenn nach dem Vorbringen in der Beschwerde folgt, dass noch 50 bis 60 weitere Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeit überschritten haben, lässt sich aus diesem rechtswidrigen Verhalten vieler Verkehrsteilnehmer nicht schließen, dass die entsprechende Norm nicht vorhanden gewesen wäre.

II.5. Die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung fußt auf § 97 Abs. 5 StVO. Eine entsprechende Dokumentation ist gemäß § 44 Abs. 1a StVO gegeben.

II.6. Die belangte Behörde ist bei den persönlichen Verhältnissen des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro sowie einer Sorgepflicht für seine Gattin und ein Kind, sowie keinem Vermögen ausgegangen. Die verhängte Geldstrafe beträgt bei diesen Voraussetzungen 9 % der möglichen Höchststrafe. Die belangte Behörde hat als Milderungsgrund die Unbescholtenheit des Bf zu Grunde gelegt, Erschwerungsgründe wurden nicht angenommen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der im Straferkenntnis erhobene Tatvorwurf blieb im Verfahren unbestritten. Auch die Richtigkeit des Messergebnisses an sich wurde zu keiner Zeit in Abrede gestellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht.

In wie weit die sonstigen Behauptungen des Bf, die Geschwindigkeitsbeschränkung sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht, bzw. nicht entsprechend mittels Aktenvermerk dokumentiert, relevant sind, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Die Feststellungen dazu, wie die Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. die Ausleitung von Lkw auf der A x xautobahn stattfindet, ergeben sich aus dem Akteninhalt der belangten Behörde.

Diesbezüglich hat die belangte Behörde nicht nur ein denselben Sachverhalt betreffendes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26. April 2019, GZ: LVwG-602878/15/Sch/Ka, beigeschafft, sondern sich auch inhaltlich mit der tatsächlichen – im Tatzeitpunkt verordneten –

Geschwindigkeitsbeschränkung auseinandergesetzt. Die belangte Behörde hat dazu intensive Ermittlungen getätigt.

Im Akt befinden sich zahlreiche Lichtbilder, insbesondere solche, die die Radarmessung ausdrücklich dokumentieren. Darauf ist einerseits das Kfz des Bf samt einem Lichtbild, auf welchem der Bf selbst erkennbar ist, ersichtlich. Auch die Überkopfanzeigen, welche die 60 km/h-Beschränkung sowie die Ausleitung der Lkw dokumentieren, sind im Akt vorhanden. Ebenfalls ist eine Dokumentation über die elektronische Schaltung der Beschränkung am 8. Dezember 2018, unter anderem zum Tatzeitpunkt um 11:21 Uhr sichtbar. Diesbezüglich befindet sich die E-Mail-Korrespondenz mit der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 18. Juli 2019 im Akt. Daraus lässt sich ersehen, dass die Ausleitung der Lkw am 8. Dezember 2018 von zirka 10:25 Uhr bis zirka 11:30 Uhr durch Beamte der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich aktiviert wurde.

Die bloßen „Zirka-Angaben“ sind allerdings ausreichend genau, um eine Verwaltungsübertretung um 11:21 Uhr feststellen zu können, liegt diese Tatzeit doch immerhin 56 Minuten nach dem Aktivieren der Geschwindigkeitsbegrenzung und immerhin noch neun Minuten vor dem Deaktivieren der Geschwindigkeitsbegrenzung. Dass diese bereits deaktiviert gewesen wäre, aber dennoch ein Messergebnis zustande gekommen wäre, lässt sich nicht nachvollziehen.

Diese E-Mail-Nachricht befindet sich im Akt der belangten Behörde und wurde auch im Beschwerdeverfahren vorgelegt. Darüber hinaus wurde noch im Behördenverfahren der Bf von sämtlichen beigeschafften Korrespondenzen, der erwähnten E-Mail-Nachricht, den Lichtbildern darstellend das Kfz des Bf, die Dokumentation der Überkopfanzeigen, sowie die elektronische Schaltung in Kenntnis gesetzt. Die belangte Behörde gewährte dem Bf dazu Parteiengehör.

III.3. Wenn nunmehr der Bf behauptet, auch seiner Ehefrau wäre die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aufgefallen, so beweist dies nicht, dass eine solche nicht vorhanden gewesen wäre. Von einem Beifahrer kann wohl nicht dieselbe Aufmerksamkeit verlangt werden, wie diese an den Lenker eines Kraftfahrzeuges anzulegen ist.

Darüber hinaus kann auch aus einer gegenüber dem Bf getätigten Aussage einer Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, es wären 50 bis 60 weitere Fahrzeuglenker beschuldigt worden, die Geschwindigkeit überschritten zu haben, nicht abgeleitet werden, dass eine solche Beschränkung nicht vorhanden gewesen wäre. Aus dem Umstand, dass sich viele Verkehrsteilnehmer rechtswidrig verhalten und eine Geschwindigkeit überschreiten, lässt sich keinesfalls ableiten, dass eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung nicht vorhanden gewesen wäre.

Geht man davon aus, dass der besonnen wirkende Bf die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihm diese Anzeige entgangen war und er die Einblendung schlicht übersehen hat.

III.4. Zum weiteren Beschwerdevorbringen, nämlich der Beischaffung jener Rechtsgrundlage aufgrund deren allenfalls eine Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit im Bereich des Tatortes angeordnet wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die in Rede stehende Verkehrsmaßnahme auf der Bestimmung des § 97 Abs. 5 StVO gründet. Eine entsprechende Dokumentation ist gemäß § 44 Abs. 1a StVO gegeben.

III.5. Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde geschätzt. Die Schätzung von einem Nettoeinkommen von 1.500 Euro monatlich bei Sorgepflichten für die Ehegattin und ein Kind sowie keinem Vermögen, sind nachvollziehbar. Der Bf ist dieser Einschätzung nicht entgegengetreten.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 44 StVO regelt die Kundmachung der Verordnungen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO sind die in § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen „Autobahn“, „Ende der Autobahn“, „Autostraße“, „Ende der Autostraße“, „Einbahnstraße“, „Ortstafel“, „Ortsende“, „Internationaler Hauptverkehrsweg“, „Straße mit Vorrang“, „Straße ohne Vorrang“, „Straße für Omnibusse“ und „Fahrstreifen für Omnibusse“ in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.

§ 44 Abs. 1a StVO regelt darüber hinaus besondere Kundmachungsmodalitäten. Werden Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrserleichterungen für den Fall zeitlich nicht vorherbestimmbarer Verkehrsbedingungen (wie etwa Regen, Schneefall, besondere Verkehrsdichte) verordnet und erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung im Rahmen eines Systems, das selbsttätig bei

Eintritt und für die Dauer dieser Verkehrsbedingungen die entsprechenden Straßenverkehrszeichen anzeigt (Verkehrsbeeinflussungssystem), so kann der in Abs. 1 genannte Aktenvermerk entfallen. In diesem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass der Inhalt, der Zeitpunkt und die Dauer der Anzeige selbsttätig durch das System aufgezeichnet werden; diese Aufzeichnungen sind entweder in elektronisch lesbarer Form zu speichern, oder in Form von Ausdrucken aufzubewahren. Parteien iSd § 8 AVG ist auf Verlangen ein Ausdruck der Aufzeichnungen oder eine Kopie des Ausdrucks auszufolgen.

IV.2. § 48 StVO regelt die Anbringung der Verkehrszeichen.

Gemäß § 48 Abs. 1 StVO sind die Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Im Verlauf derselben Straße sind womöglich Straßenverkehrszeichen mit gleichen Abmessungen zu verwenden.

Darüber hinaus regelt § 48 Abs. 1a StVO spezielle Anbringungsmodalitäten. Abweichend von Abs. 1 können für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch „farbumgekehrt“ (der weiße Untergrund schwarz und die schwarzen Symbole wie die schwarze Schrift weiß) dargestellt werden. Weiters kann die Darstellung der Linie, welche die Fahrbahn symbolisiert, in den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a bis Z 4d und Z 7a bis Z 7c entfallen.

IV.3. § 52 lit. a Z 10a StVO regelt die Darstellung des Verkehrsschildes „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“.

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

IV.4. § 97 StVO regelt Befugnisse der Organe der Straßenaufsicht.

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffenden Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus

Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z.B. sogenannte Geschwindigkeitsrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

IV.4. Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde in erster Linie gegen die Darstellung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h, insbesondere dahingehend, dass diese gar nicht vorhanden war. In weiterer Folge bestreitet er aber auch die ordnungsgemäße Kundmachung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung. Eine nicht-ordnungsgemäße Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung würde aber in jedem Fall voraussetzen, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung jedenfalls zumindest vorhanden war.

V.2. Wenn nun der Bf die Beischaffung jener Rechtsgrundlage begehrt, aufgrund deren allenfalls eine Reduktion der zulässigen Fahrgeschwindigkeit im Bereich des Tatortes angeordnet wurde, ist darauf zu verweisen, dass die in Rede stehende Verkehrsmaßnahme auf der Bestimmung des § 97 Abs. 5 StVO gründet. Demnach sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare Zeichen Fahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z.B. sogenannte Geschwindigkeitsrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Bekanntermaßen sind Verkehrsanhaltungen auf oder im Zuge von Autobahnen ohne eine solche Maßnahme idR besonders gefährlich. Daher ist es auch völlig nachvollziehbar, wenn hier auf diese Bestimmung zurückgegriffen wurde.

V.3. Wenn der Bf darüber hinaus die Beischaffung eines Aktenvermerkes iSd § 44 Abs. 1 StVO begehrt, so ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall eine elektronisch gesteuerte Verkehrsleiteinrichtung verwendet wurde. An die Stelle eines „klassischen“ Aktenvermerkes gemäß § 44 Abs. 1 StVO tritt daher eine entsprechende Dokumentation gemäß § 44 Abs. 1a StVO. Diese ist durch die

E-Mail-Nachricht der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 18. Juli 2019 nachgewiesen.

V.4. Die vorliegende Problematik war bereits Gegenstand von höchstgerichtlichen Verfahren.

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 2016, Ra 2014/02/0059, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf ein vorangegangenes Erkenntnis vom 27. Februar 2009, 2008/02/0051, Nachfolgendes aus:

„Während der Kundmachung – etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung – gemäß § 44 StVO eine Verordnung nach § 43 StVO zu Grunde liegen muss, sind bei den in § 97 Abs. 5 StVO angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle der einer Kundmachung gemäß § 44 StVO zu Grunde liegenden Verordnung tritt demnach die „Anordnung“ des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen.“

Demnach besteht laut Verwaltungsgerichtshof an der Rechtmäßigkeit einer derartigen Vorgehensweise kein Zweifel.

V.5. Zu verifizieren war im vorliegenden Fall die Frage, ob die Ausleiteinrichtung iVm dem Geschwindigkeitsrichter und der Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h zum Tatzeitpunkt auch tatsächlich aktiviert war. Hier kann vorweg auf die unmissverständliche und eindeutige Lichtbilddokumentation im Akt der belangten Behörde verwiesen werden. Dort ist unbestritten dargestellt, dass auf den entsprechenden Überkopfanzeigen im Tatzeitpunkt am Tatort eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung kundgemacht war.

Dass weder der Bf noch seine als Beifahrerin mitfahrende Ehegattin die Geschwindigkeitsbeschränkung wahrgenommen haben, vermag in keiner Weise zu belegen, dass eine derartige Geschwindigkeitsbeschränkung nicht vorhanden und aktiviert gewesen wäre. Auch der Umstand, dass am genannten Tag noch zahlreiche weitere Fahrzeuglenker ebenfalls die Geschwindigkeit entgegen der kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung überschritten haben sollen, belegt noch nicht, dass eine solche nicht vorhanden war. Nur weil zahlreiche Verkehrsteilnehmer eine kundgemachte Vorschrift nicht einhalten, bedeutet dies nicht, dass sie tatsächlich nicht vorhanden gewesen wäre.

V.6. Abgesehen davon hat die belangte Behörde umfangreiche Erhebungen dazu getätigt, wer die entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung aktiviert hat und wurden dazu sämtliche Polizeidienststellen, sowie auch die ASFINAG befragt.

Darüber hinaus fand eine dokumentierte Kommunikation mit der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich statt. Aus dieser ergibt sich, dass eben Beamte der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich diese Ausleiteinrichtung samt Geschwindigkeitsbeschränkung aktiviert haben. Dies wurde auch mit entsprechenden Lichtbildern belegt.

Zum Vorfallszeitpunkt war in diesem Sinne also eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h auf der Autobahn angeordnet. Diese kann anhand der Lichtbilddokumentation nachvollzogen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat anhand des Akteninhaltes der belangten Behörde, der die Ausleiteinrichtung samt Geschwindigkeitsbeschränkung nachvollziehbar dokumentiert, keine Zweifel an deren Vorhandensein.

V.7. Darüber hinaus ist auch bei verkehrstechnischer Betrachtung und Betrachtung der Verkehrssicherheit nachvollziehbar, dass im Falle der Ausleitung von Lkw auf den Kontrollplatz die Notwendigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen gegeben ist. In einer solchen Situation wäre eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht vertretbar, sondern ist eine Ausleitungsmaßnahme nur mit Geschwindigkeitsbeschränkungen vertretbar. Das Radargerät befindet sich im Übrigen auch nicht in kurzer Entfernung nach der Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h, sondern erst in einiger Entfernung. Es kann daher kein Fahrzeuglenker für sich in Anspruch nehmen, dass ihm die Übertretung, wie auch immer wieder vorgebracht wird, durch bloßes, möglicherweise unangepasstes „Ausrollen lassen“ des Fahrzeuges mit höherer Geschwindigkeit unterlaufen wäre.

Der Bf hat das Geschwindigkeitsmessgerät mit einer Fahrgeschwindigkeit von 114 km/h passiert. An der konkreten Zuordnung des Messergebnisses zum Fahrzeug des Bf kann kein Zweifel bestehen, ist dies doch durch das vorliegende Radarfoto eindeutig belegt. Auch der Eichschein des Radargerätes wurde beigeschafft und ergibt den ordnungsgemäßen Einsatz dieses Gerätes.

Darüber hinaus hat der Bf das Zustandekommen des Messergebnisses weder im Hinblick auf den korrekten Einsatz des Gerätes noch auf die Höhe der Messung nicht bestritten. Auch das dargestellte Radarfoto belegt daher die Annahme, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung aktiviert war. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung an sich in Frage stellen würden.

V.8. Somit ergibt sich sowohl auf der Sachverhalts- als auch auf der Beweiswürdigungsebene und in letzte Konsequenz auch auf der Rechtsebene die einzig nachvollziehbare Schlussfolgerung, dass die in Rede stehende

Geschwindigkeitsbeschränkung ordnungsgemäß kundgemacht war, vom Bf allerdings nicht eingehalten wurde.

V.9. Gemäß § 99 Abs. 2e StVO ist in derartigen Fällen eine Geldstrafe von 150 Euro bis 2.180 Euro zu verhängen. Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von 200 Euro verhängt.

Gegenständlich liegt eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 54 km/h außerhalb des Ortsgebietes vor. Damit ist die zitierte Strafbestimmung anzuwenden. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 200 Euro ist angemessen; sie liegt zum Einen im unteren Bereich des Strafrahmens und wird zum Anderen dem tatsächlich vorliegenden Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung gerecht.

V.10. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung der StVO über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen, einen entschuldbaren Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund darzutun. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten. Geht man davon aus, dass der besonnen wirkende Bf die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihm diese Anzeige entgangen war und er die Einblendung schlicht übersehen hat. Von einem geprüften Kraftfahrzeuglenker muss jedoch verlangt werden, dass er bei Aufwendung der im Straßenverkehr

erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit in der Lage ist, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen beim Vorbeifahren entsprechend wahrzunehmen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.11. Die belangte Behörde hat hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Bf eine durchaus realistische Einschätzung vorgenommen, welcher der Bf zu keiner Zeit entgegengetreten ist. Auch die Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe wurde im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessens durchgeführt.

Der verhängten Geldstrafe kann insofern auch der Höhe nach nicht entgegengetreten werden. Diese beträgt lediglich 9 % der möglichen Höchststrafe. Dem Bf wird es bei den von der belangten Behörde angenommenen persönlichen Verhältnissen möglich sein, diese zu begleichen. Auch aus general- und spezialpräventiven Gründen ist die Höhe der Strafe angemessen.

V.12. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens im Beschwerdeverfahren zu leisten, der 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens aber 10 Euro beträgt. 20 % der verhängten Geldstrafe von 200 Euro betragen 40 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Amtshandlungen der Organe der Straßenaufsicht iSd § 97 Abs. 5 StVO (VwGH 9.9.2016, Ra 2014/02/0059; 27.2.2009, 2008/02/0051).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer